



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 056 939 291

Zur Reform des Irrenrechtes



Vier Zeitungsartikel

von

Max Burckhard



Wien, 1904

Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags-
und Universitäts-Buchhandlung

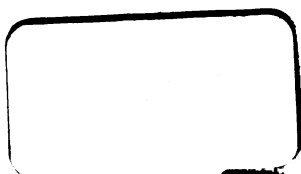
I., Rohlmart 20.

3d Dec 1920



HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct 6. 1920



A U S T R I A

For TX
B9483r

OCT 6 1920

I.*)

„Das Recht im Irrenwesen“.

(Anzeige von Schroeders Buch „Das Recht im Irrenwesen“ vom
12. Dezember 1889.)

„Die persönliche Freiheit ist das höchste Gut des Menschen, wert, alles andere dafür in die Schanzen zu schlagen,“ sagt Schroeder in seiner temperamentvollen Schrift „Das Recht im Irrenwesen“. Dieser Satz könnte an der Spitze des Schroederschen Buches stehen, er ist die Achse, um die sich die Ausführungen und Anträge Schroeders bewegen. Und in der Tat, was sind alle Wahlrechte und alle andern politischen Rechte, verglichen mit der verfassungsmäßig garantierten persönlichen Freiheit! Und so regt auch nichts anderes den nicht in Stumpfsinn und geistiges Helotentum verfallenen Menschen so auf, als der Gedanke, der aufsteigende Verdacht, hier oder dort sei ein unberechtigter Eingriff in die persönliche Freiheit des Individuums erfolgt.

„Die Freiheit der Person ist gewährleistet“, so sagt Art. 8 des österr. Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, und die Strafprozessordnungen fast aller Kulturvölker enthalten wenigstens einen ernstlichen Versuch, das Individuum davor zu bewahren, daß es durch Willkür, auf Grund leichtfertigen Verdachtes hin seiner Freiheit beraubt werde. Allein es gibt ein anderes Gebiet des sozialen Lebens, auf dem wir vergebens nach ähnlichen Garantien auspähen, wie sie das Gesetz denen gewährt, die eines Verbrechens verdächtigt

*) An dem ersten der vier Artikel, die ich hier gesammelt vorlege, habe ich jetzt einige kleine Änderungen vorgenommen; sie sind aber rein stilistischer Natur. — Der Artikel war seinerzeit in der „Zeitschrift für österreichische Verwaltung“ erschienen.

sind — vergebens, obwohl der Verdacht hier den Betroffenen nicht eines Verbrechen, sondern nur eines Unglückes zeugt, vergebens, obwohl die Folgen des Verdachtes für den fälschlich Verdächtigten hier viel schrecklicher sein können, als dort, wo es sich „nur“ um ein Verbrechen handelt. Dieses Gebiet ist das des Irrenwesens. Der Wunsch eines habgüchtigen oder feindlichen Verwandten, das Zeugnis eines Arztes im Zusammenhange mit einigen unvorsichtigen im Affekt, aus Laune oder aus irgend einem dem Arzte unbekanntem Motive gesetzten Handlungen oder Worten kann mit einem Schlage einen Gefunden der Freiheit berauben, ihn einer „Privatheilanstalt“ überliefern. Und nun wirkt eine erdrückende Menge von Faktoren zusammen, den Zwängling als das erscheinen zu lassen, was er nicht ist, ja das aus ihm zu machen, was er nicht war: einen Irren. Der Arzt, präokkupiert durch das Wortum seines Kollegen, befangen durch das eigene Interesse oder das der Anstalt, die ja oft nichts ist als ein auf die Chance der Internierung möglichst vieler Menschen aufgebautes geschäftliches Unternehmen, tritt an den „Eingelieferten“ mit dem Vorurteil heran, einen Irren vor sich zu haben. Eine Reihe von Fragen wird dem „Patienten“ vorgelegt; aber nur auf Umwegen, damit er selbst es nicht merke, wird er zur Äußerung über jene Momente gebracht, die den Anlaß zu seiner Einbringung geboten haben. Und nun mag er versuchen, dem Arzte seine Gesundheit zu beweisen! Gedrückt durch den Verdacht, der auf ihm lastet, beseelt von dem Wunsche, zu zeigen, er sei vernünftig, wird er ganz anders sprechen, als er es im Stande der Freiheit und Unbefangenheit tun würde, sein Benehmen wird gesucht, gekünstelt werden, er wird Handlungen, die er nachträglich selbst mißbilligt hatte, zu beschönigen, zu rechtfertigen versuchen, er wird sie vielleicht ableugnen — für den Arzt lauter Beweise der Geistesstörung. Hat man ihn aber der Freiheit beraubt, damit er gewisse Ansprüche nicht geltend machen, gewisse Anklagen nicht erheben könne, und er beteuert nur die Wahrheit seiner Angaben — da ist sie ja, die „fixe Idee“; verstellt er sich und gibt er zu, er hatte Unrecht —

dann war er wenigstens ein Narr und man muß sehen, ob er es morgen, in einer Woche, einem Monat usw. nicht wieder werden wird. Und wenn er nun sieht, daß alle seine Worte nur ein mißtrauisches Ohr finden, fühlt, wie er sich immer dichter in ein Gewebe von Verdachtsmomenten verstrickt, keine Rettung, keine Hoffnung vor sich sieht, und in verzweiflungsvolle Klagen ausbricht, Beschwerdeschriften über Beschwerdeschriften verfaßt, schließlich in dumpfes Brüten versinkt, oder, gereizt durch den Widerstand, empört über das ihm zugefügte Unrecht dem Arzt oder dem Wärter plötzlich in wilder Wut an die Gurgel fährt, oder wenn er in schlauer Berechnung sich ruhig stellt, eine günstige Gelegenheit erspäht und einen Fluchtversuch unternimmt — alles, alles lauter Beweise seines Irrsinnes!

Sa noch mehr, die Psychiatrik, von denselben Ärzten ausgebildet, durch deren Verdikt der Mensch zum Irren gestempelt wird, hat eine Reihe von Theorien aufgestellt, denen zufolge immer der Arzt Recht behalten muß, denen zufolge auch ein Mensch, der erst durch die Aufregungen der erlittenen Vergewaltigung irrsinnig wird, schon vorher verrückt war, denen zufolge der des Irrsinnes Verdächtige nie seine Gesundheit beweisen kann. Der entsezlichste Satz ist wohl der, daß der Irre sich geistig gesund stellen könne und es außerordentlich schwer sei, einen solchen Simulanten zu entlarven. Mag der Eingelieferte noch so vernünftig reden und handeln, — er stellt sich nur vernünftig! Als einst in einem Aufsehen erregenden Straffall der einer angesehenen Familie angehörende Mörder Irrsinn simulirte, da fanden die Ärzte, jawohl, der Mann simulirt Irrsinn, das läßt sich nicht bestreiten — aber er ist doch verrückt, er hält sich nur für nicht verrückt und, um straflos zu bleiben, simulirt er außerdem, daß er faktisch verrückt ist, auch noch Irrsinn. Ich will kein Wort darüber verlieren, ob man auch für den Sohn eines Tagelöhners eine ähnliche Theorie ausgeklügelt hätte — aber gilt nicht ganz dasselbe in ungleich höherem Maße für den geistig Gesunden, der außer dem Verstand, den er besitzt, auch noch Verstand zu simulieren sucht, um seine

mißtrauische Umgebung desto sicherer zu befehren? Kann eine solche „Simulation“, auch wenn sie nachweisbar ist, den Irrsinn dartun?

Wer von uns allen, ohne Ausnahme, mag sich vermessen und sagen, ihm würde es gelingen, wenn er unter dem falschen Verdachte des Irrsinnes in eine Anstalt gebracht würde, seine Geistesgesundheit zu beweisen, seine Entlassung zu erwirken, ja, wer kann nur das behaupten, er werde dort seinen Verstand behalten, werde nicht in den Geist vernichtende Verzweiflung oder in Lobsucht verfallen? Kein Geringerer als Gambetta hat es als Anwalt vergeblich versucht, einem seiner Ansicht widerrechtlich im Irrenhause Festgehaltenen zur Freiheit zu verhelfen; und diese seine eigene Erfahrung hat ihn veranlaßt, als Abgeordneter einen Gesetzentwurf einzubringen, der strenge Garantien dafür forderte, daß nur der wirklich Irrsinnige seiner Freiheit beraubt werde: der des Irrsinns Gezielte soll einen Anwalt erhalten, der ihn vertritt, und nicht Ärzte, sondern Geschworne sollen über die Internierung ihr Verdikt fällen.

Diesen Vorschlag Gambettas hat nun Schroeder in der angeführten Schrift aufgenommen und ausgebaut. Mit beherzten, ja oft ergreifenden Worten schildert er die heutigen Rechtszustände und ihre Konsequenzen. Er verweist darauf, welche ungeheure Machtstellung den Ärzten eingeräumt ist, die doch selbst Interessenten sind und Schwächen ebenso unterliegen, wie andere Menschen, und in deren Hand die Macht gelegt ist, durch ihr Verdikt das Individuum der Welt zu entreißen, seine Existenz zu vernichten und — dem Verbrecher Straflosigkeit zu sichern. Er schildert die schwankende Basis, auf der die heutige Psychiatrie steht, den schädigenden Einfluß, den das in den Irrenanstalten vorhandene gesunde Material auf die Bildung der psychiatrischen Symptomatologie übt, ferner die gefährlichen Lehren der Somatiker, durch welche die soziale Übermacht der Ärzte gegenüber solchen, die einmal des Irrsinns verdächtig sind, fast ins Unendliche gesteigert wird, und gelangt zu dem Resultate, nicht der Arzt dürfe der Richter über einen

des Irrens Geziehenen sein, nur auf Grund eines Verdichtes von Geschwornen dürfe ein Mensch wegen Irrens der Freiheit beraubt werden. „Nur die Handlung, die Summe der persönlichen Äußerungen ist es, was ein Subjekt geisteskrank erscheinen lassen darf; und dies zu beurteilen, ist nicht der Arzt, sondern der Mensch berufen. Und in der That ist es auch nicht der Arzt, sondern der Mensch im Arzte, der dieses Urteil fällt.“ Für den Irrenprozeß fordert Schroeder dieselben Garantien wie für den Strafprozeß: vor allem die Öffentlichkeit und die volle Freiheit der Verteidigung. Dem „Angeklagten“ und dem von ihm bestellten oder doch für ihn zu bestellenden Verteidiger müsse insbesondere das Recht zustehen, alle Beweismittel kennen zu lernen und einen Arzt eigener Wahl beizuziehen; aber nicht jeder Irre, nur der gefährliche Irre dürfe der Freiheit beraubt werden, ja das Moment der Gefährlichkeit gehöre geradezu unter die Voraussetzungen, unter denen jemand für geisteskrank erklärt werden darf; ein freisprechendes Verdikt eines Schwurgerichtes im Strafprozesse vermöge nie Geisteskrankheit und Gefährlichkeit darzutun, da, wenn die Geschwornen Irren annahmen, sie nicht über den subjektiven und objektiven Tatbestand judizierten, und wenn sie diesen als nicht vorhanden annahmen, sie keinen Anlaß hatten, sich über die Frage des Irrens schlüssig zu werden. Schroeder verlangt aber auch, daß dem wirklich Irren die tunlichste Fürsorge und Rücksicht zu teil werde. Jeder Bewohner einer psychiatrischen Anstalt solle einen Personenkurator und in einer von diesem verschiedenen Person auch einen Vermögenskurator erhalten; häufige Visitationen aber hätten die Garantie zu bieten, daß Genesene rechtzeitig entlassen werden.

Schroeder wendet sich weiters auch wider die Gefahren, die dem Gesunden aus einem wider ihn geweckten sozialen Mißtrauen, daß er geisteskrank sei, erwachsen, Gefahren, die sich bis zur dauernden Internierung, zum wirklichen Eintritte des Irrens oder zum Selbstmorde steigern können. „Die Geschichte wird einmal konstatieren, ob Ludwig II. wirklich geisteskrank war, oder ob er es nicht war, wie sein Leibarzt und ein be-

rühmter ausländischer Irrenarzt behaupteten; sie wird konstatieren, ob sich dieser unglückliche König den Tod gegeben hat, gezwungen durch eine Seelenstörung, oder darum, weil er, der Gesunde, keinen anderen Ausweg aus der schrecklichen Lage, zum Irrensinn verurteilt zu sein, fand.“ Und so verlangt Schroeder eine Straffanktion gegen jene, die durch Ausstreuerung von Gerüchten, öffentliche oder private Mitteilungen einen Menschen der Geisteskrankheit zeihen; nur die Anzeige an den Staatsanwalt, dem allein das Recht zugebacht wird, die Untersuchung des Geisteszustandes zu beantragen, soll jedem frei stehen; aber auch da soll der ungerecht Verdächtige gegen den böswilligen Anzeiger das Klagerrecht wegen Verleumdung haben und auch über eine solche Anzeige soll die Beobachtungshast nur mit richterlichem Beschluß verhängt werden dürfen.

Man sieht, welch weitgehende Garantien Schroeder wider die aus unserem heutigen Irrenrechte dem Individuum erwachsenden Gefahren fordert. Im Einzelnen mag er hiebei vielleicht zu weit gehen, in der Hauptsache wird man ihm zustimmen müssen; und wenn auch in einer Zeit, mit Bezug auf die ein österreichischer Abgeordneter sagen konnte, es sei den Ärzten, „welche ohne Kontrolle und Gesetz über unsere Gesundheit und unser Leben entscheiden, eine größere Macht eingeräumt, als des Kaisers Majestät oder dem Obersten Gerichtshofe“, die Hoffnung nur schwach sein kann, derartige Maßregeln dem in allen Gesellschaftsklassen so einflußreichen Stand der Ärzte abzurufen, jener Ärzte, die noch zum Überflusse den Schimmer der wissenschaftlichen Autorität für sich haben und jeden Angriff mit einem „das verstehst du nicht“ vornehm abfertigen können, so vermag dies das Verdienst Schroeders, diesen Kampf dennoch aufgenommen zu haben, gewiß nicht zu schmälern.

II.

Das Recht im Irrenwesen.

(3. Juli 1904.)

Die österreichische Regierung beschäftigt sich bekanntlich seit einiger Zeit mit der Reform der Irrengesetzgebung und vor kurzem wurde verlautbart, daß die Vorarbeiten bei irgend einem vorläufigen Abschluß angelangt seien. Aus diesem Anlaß möchte ich neuerlich lebhaft betonen, daß zu einem „Recht der Irren“ auch das Recht der Nichtirren, nicht als Irre behanzu werden, gehört. Besonders möchte ich nochmals auf das Buch Schroeders „Das Recht im Irrenwesen“ hinweisen, sowie auf einen Artikel, den ich im Anschluß an diese Arbeit in der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ seinerzeit veröffentlicht habe, ferner auf den Aufruf, der im Februar 1901 auf Initiative Schroeders ergangen ist und außer von ihm und mir noch von Dr. Ludwig v. Hörmann, Dr. Ferdinand Kronawetter, Dr. Leo Munkl, Dr. Karl v. Scherzer, Dr. Emil Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Eduard Suez und Dr. Friedrich Zoll unterzeichnet worden war.

Ich werde mit wenigen Worten den Grundgedanken jenes Aufsatzes wiederholen und diese Gelegenheit benützen, von meinen damaligen Ausführungen das zu berichtigen, was der geänderten Sachlage entsprechend heute berichtigt werden muß. Jener Artikel geht wie Schroeders Buch und wie der Aufruf vom Jahre 1901 davon aus, daß der geistig Gesunde nicht hinreichend davor geschützt ist, daß man ihn, in der Meinung oder unter dem Vorwande, er sei geistesgestört, grundlos und widerrechtlich in seiner Freiheit beschränke oder ihrer ganz beraube. Ich hatte darauf verzichtet, mich auf die sattsam bekannten und umstrittenen Fälle, die schon wiederholt die öffentliche Meinung bewegt hatten, zu berufen, weil der Natur der Sache nach die Schlüssigkeit solcher Argumente von der Vorführung unbestreitbarer und unbestrittener Tatbestände abhängig ist, und die Erörterung hiemit auf ein Gebiet abgelenkt wird, auf das der

einzelne ihr gewöhnlich nicht selbständig überprüfend und urteilend folgen kann. Ich bin vielmehr von rein logischen Erwägungen ausgegangen und habe nur ausgeführt, was jeder Mensch einsehen und überprüfen kann — wenn er will.

Von keinem Stande kann man verlangen oder voraussetzen, daß seine Mitglieder lauter sittliche Helden sind, und die Gesetzgebung muß so sein, daß sie den, dem sie eine Macht gibt, der Kontrolle unterwirft, damit jeder Mißbrauch, soweit es nur irgend möglich ist, ausgeschlossen sei. Bei uns aber und auch anderwärts ist dem Arzt, wo es sich um die Einschließung Irrender handelt, zu große Gewalt eingeräumt. Das Gericht ist es, das die „Kuratel“, die vermögensrechtliche Entmündigung wegen Irreseins, ausspricht, der Arzt aber ist es, dessen Ausspruch ein sofort vollstreckbares Urteil bildet, auf Grund dessen die zwangsweise Einschließung erfolgt, und das von den Eingeschlossenen tatsächlich kaum wirksam angefochten werden kann. Der Arzt ist faktisch da Sachverständiger und auch Richter in einer Person. Und das ist mehr, als die menschliche Natur im Durchschnitt verträgt. Die Natur der auf diese Weise mit außerordentlicher Gewalt ausgestatteten Menschen verträgt es nicht: solche Gewalt muß in einzelnen Fällen zu Mißbräuchen verleiten. Und die Natur der Mitmenschen verträgt es nicht: solche Gewalt muß die anderen zu Mißtrauen verleiten. Und das eine ist so schlimm wie das andere. Ich behaupte, es liegt in gleicher Weise im Interesse der Geisteskranken und der Gesunden, der Ärzte und der Laien, daß eine so tief einschneidende Maßregel wie die Freiheitsentziehung nur unter den strengsten Garantien, im klarsten Lichte der Öffentlichkeit erfolgen dürfe.

Hiezu kommt aber noch, daß der Psychiater doch oft auf ziemlich schwankender Grundlage arbeitet. „Wissenschaft“ ist sehr schön. Aber man darf das Wort „Wissenschaft“ nicht gedankenlos zu einem Schlagwort machen. Auch die Wissenschaft hat schon oft ihre Resultate korrigieren oder ganz umgestalten müssen. Und wenn ein Gesunder irrtümlich als Irrender der Freiheit beraubt wird, ist es für ihn gleichgültig, ob das auf Grund einer hinterher als falsch erkannten wissenschaftlichen

Theorie oder auf Grund der Wohlmeinung ungebildeter alter Weiber geschehen ist. Manche Theorien der Psychiater sind aber derart, daß man mit ihnen eigentlich jeden Menschen zum Irren stempeln kann. Wenn man einmal, wie es geschehen ist, annimmt, offenbare Simulationserscheinungen eines Verbrechers ließen sich damit erklären, daß ein Irrsinniger, wenn er sich für geistig gesund hält, außerdem daß er irrsinnig sei, auch noch Irrsinn simulieren könne, so kann man einen Menschen auch darum für irrsinnig erklären, weil er, geängstigt durch die Beobachtung oder Internierung, versucht, außer dem Verstand, den er hat, auch noch Verstand zu „simulieren“, das heißt, weil er im Bestreben, sich bestimmt als ganz vernünftig zu erweisen, Dinge macht, die nicht „normal“ sind.

Jedenfalls, die Tatsache steht fest, Tausende von Laien mißtrauen der heutigen Psychiatrie und sagen sich, wenn einer einmal interniert ist, wird alles zum belastenden Symptom. Und wie leicht mag in der Tat der Gesündeste, wenn er sich vergewaltigt und dingfest gemacht sieht, in Apathie verfallen oder in Wut ausbrechen oder sich mit Simulation irgendeiner Art selbst den Strick drehen, an den ihn dann der Psychiater festlegt. Ob nun aber diese Meinung der Laien begründet ist oder nicht, sie besteht nun einmal, und weil sie besteht und verbreitet ist, sollten die Ärzte selbst sich bemühen, durchzusetzen, daß jedem Zweifel und Mißtrauen der Boden entzogen wird. Und so finden wir in der Tat auch angesehene Psychiater, wie zum Beispiel den französischen Arzt Dr. Toulouse, unter den Vorkämpfern für eine derartige Reform der Irrengesetzgebung.

Der Arzt soll als Sachverständiger gehört werden, aber er soll nicht Richter sein, und wie schon Gambetta vorgeschlagen hat, soll nur von Laien nach Anhörung der Sachverständigen in öffentlicher Verhandlung über die Frage der geistigen Gesundheit wirksam erkannt werden dürfen. Das hat auch jener Aufruf gefordert, von dem ich gesprochen habe. Er hat aber auch auf die Analogie, die zwischen Freiheitsentziehung wegen Verbrechens und Freiheitsberaubung wegen Geistesstörung besteht, hingewiesen und überhaupt gleiche Kautelen dafür ver-

langt, daß nicht ein geistig gesunder Mensch als Irre interniert werde, wie sie dafür bestehen, daß nicht ein Unschuldiger als Verbrecher eingesperrt und bestraft werde. Der Ausruf hat, an diese Analogie anknüpfend, von „Beschuldigten“, „Verteidigung“ und dergleichen gesprochen. Das hat man nun sophistisch gegen den Ausruf zu Felde geführt und gegen ihn geltend gemacht, daß ja Irrsinn kein Verbrechen sei, daß der Irre nicht strafweise festgehalten werde usw. Es ist ja aber doch klar, daß der Ausruf nur auf die Ähnlichkeit der tatsächlichen Lage hinweisen wollte, und daß derartige Gegenargumente sich daher nur gegen Wortbezeichnungen richten, die taktisch unzumutbar gewählt worden sein mögen, von deren Richtigkeit aber die Richtigkeit dessen, was verlangt worden war, ganz unabhängig ist. Es muß daher insbesondere auch daran festgehalten werden, daß es den Tatbestand einer strafbaren Handlung bilden müsse, wenn jemand fälschlich von einem anderen behauptet, er sei des Gebrauches seiner Vernunft nicht mächtig, und es ist einfach lächerlich, wenn man da die Analogie mit einer Beschuldigung oder einem Vorwurfe leugnet und dafür die Analogie mit einem — Weinbruch geltend machen will.

Wohl aber muß ich zurücknehmen, was ich am Schlusse meines Aufsatzes, einer gewissen Hoffnungslosigkeit Raum gebend, gesagt hatte. Ich hatte nämlich die Besorgnis ausgesprochen, es bestehe wenig Aussicht, die vorgeschriebenen Maßregeln dem in allen Gesellschaftsklassen so einflußreichen Stand der Ärzte, jener Ärzte, die noch zum Überflusse den Schimmer der wissenschaftlichen Autorität für sich haben und jeden Angriff mit einem „Das verstehst du nicht“ vornehm abfertigen können, in einer Zeit abzurufen, mit Bezug auf die ein österreichischer Abgeordneter sagen konnte, es sei den Ärzten, „die ohne Kontrolle und Gesetz über unsere Gesundheit und unser Leben entscheiden, eine größere Macht eingeräumt, als des Kaisers Majestät oder dem Obersten Gerichtshof“.

Diese Zeilen sind 1889 geschrieben worden. In den seit her verstrichenen fünfzehn Jahren hat sich die Sachlage aber bekanntlich geändert. Die kritiklose Überschätzung von allem,

was mit dem Schlagwort „Wissenschaft“ gedeckt ist, hat bei vielen der gemeinen Verachtung der Wissenschaft Platz gemacht. Oder vielmehr der Herrschaft jener, denen die Wissenschaft oft nichts war als das Postament für das goldene Kalb, vor dem sie tanzten, ist die Herrschaft jener gefolgt, denen Unwissenheit und Dummheit als die fetten Milchkühe ihrer Wirtschaft lieb und teuer sind. Wenn jene kritiklos den Ärzten Autorität auch dort zugestanden, wo ihnen Autorität nicht gebührt oder doch nur unter Garantien eingeräumt werden darf, sind diesen einzelne Mißgriffe oder Ausschreitungen oder die Möglichkeit zu derlei nur willkommenen Anlässe, den pöbelhaften Haß des Spießbürgers gegen alles, was mit Wissenschaft zusammenhängt, zu betätigen, in Bewegung zu setzen und auszusproten, und so die Zustimmung und die „Stimmen“ gleichgesinnter Seelen einzuheimsen. Nicht alle Ärzte aber scheinen aus dieser Entwicklung gelernt zu haben und manche scheinen noch immer nicht zur Einsicht gekommen zu sein, daß die eine Bewegung nur die natürliche Reaktion ist, die sich aus der anderen ergeben hat, und daß in ihrem eigensten Interesse die Ärzte selbst es sein müßten, die mit allem Nachdruck zu fordern hätten, daß die Möglichkeit eines Mißbrauches der ärztlichen Gewalt von vornherein ausgeschlossen und daß durch Einführung einer öffentlichen Kontrolle auch jedem Mißtrauen der Boden entzogen werde.

Als aber im Jahre 1901 jener Aufruf erschien, da konnte man von sonst einsichtsvollen Männern unter den Ärzten hören, die ihn unterzeichnet hätten, das seien „Feinde der Ärzte“, und von einsichtslosen Männern unter den Ärzten konnte man die seltsamsten Dinge lesen. Ein Arzt ist sogar so weit gegangen, bei Dr. Kronawetter, weil er jenen Aufruf unterschrieben hatte, „senilen Marasmus“ zu konstatieren. Schon aus der Fertigung eines Aufrufes konnte dieser Fachmann eine Krankheit diagnostizieren. Gnade Gott dem Armen, zu dessen Internierung das Zeugnis dieses Arztes genügen sollte!

Mir aber hat etwas anderes genügt. Heute kann man ja ruhig davon reden, da ja kein Mensch mehr daran zweifelt,

daß unser Girardi geistig gesund ist. Um 11 Uhr vormittags hatte eines Tages die Wiener Polizeidirektion angeordnet, daß Girardi in eine Irrenanstalt gebracht werde, und schon war der Wagen abgeschickt, der ihn „holen“ sollte, dies alles auf Grund einer privaten Intervention und des Attestes eines Arztes. Und um 2 Uhr desselben Tages hatte die Polizeidirektion diese Anordnung zurückgezogen auf Grund einer anderen privaten Intervention und des Attestes eines anderen Arztes. So wenig gleichgültig es für Girardi gewesen wäre, welcher Arzt, welcher Intervenient recht gehabt und recht erhalten hätte, so gleichgültig ist das für unsere prinzipielle Frage. Und darum scheint mir dieses Beispiel die schweren Mängel des Rechtszustandes so schlagend darzutun. Denn eines ist gewiß: einer der beiden Ärzte hat grob geirrt — welcher geirrt hat, ist gleichgültig für unsere Frage. Sicher ist, daß die Behörde sofort bereit war, das Verdikt des Arztes zu ratifizieren. Ob es nun gegolten hat, einen Gesunden auf Grund eines falschen Zeugnisses der Freiheit zu berauben, einer Anstalt und vielleicht ernstlicher Schädigung seiner Psyche zu überliefern, oder ob es gegolten hätte, einen gemeingefährlichen Narren frei umherlaufen zu lassen, darauf kam es der Behörde nicht an: sie war zu beidem bereit. Die Atteste waren ihr nichts als die Mittel, sich den Wünschen des Barons Soudso und der Frau Soudso gefügig zu erweisen. Und wäre der Wunsch, der Frau Schratt gefällig zu sein, nicht der stärkere gewesen, so hätte man Girardi eben „eingefangen“ und zwangsweise in eine Anstalt gebracht, und vielleicht hätte er dort zu „toben“ angefangen, wie ich und hundert andere im gleichen Falle toben würden, und wahrscheinlich wäre er heute noch drinnen. Und da wagt man zu bestreiten, daß unsere Vorschriften über Irrenwesen ganz erbärmlich sein müssen und daß auf dem Gebiete des Irrenwesens dem Verbrechen, der Fahrlässigkeit und dem Irrtum Tür und Tor weit offen stehen!

Nicht um Mißtrauen oder um Feindseligkeit gegen die Ärzte handelt es sich. Wenn von Mißtrauen überhaupt die Rede sein kann, so kommt nur jenes Mißtrauen in Frage, das der Mensch

den Menschen um ihrer natürlichen Veranlagung willen entgegenbringen muß und auf dem eben unsere ganze Gesetzgebung beruht. Und nicht der Jurist soll, wie einzelne höhniſch gemeint haben, den Ärzten gegenüber ausgeſpielt werden. Dem „Beamten“, dem Juristen wird nicht ein Jota mehr Vertrauen entgegengebracht als dem Arzt. Darüber, ob die rechtliche Perſönlichkeit eines Menschen vernichtet werden darf, ſoll, wie auf dem Gebiete des Strafrechtes, auch auf dem Gebiete des Irrenrechtes der Laie entſcheiden. Entſcheiden im vollen Lichte der Öffentlichkeit, entſcheiden unter Leitung eines Richters auf Grund der fachverſtändigen Ausführungen der Ärzte — wie dies ja heute ſchon ſo oft auf dem Gebiete des Strafrechtes der Fall iſt.

Dieſe Forderung iſt ſo wenig eine Beleidigung der Ärzte als die Einführung der Schöffengerichte und der Geſchwornengerichte eine Beleidigung der Richter und der Juristen enthielt. Ich bin ſo weit entfernt, dem Arzt gegenüber den Juristen auszuspielen, daß ich auch in Rechtsſachen dem Juristen alle Entſcheidungen ganz wegnehmen und die Entſcheidung immer nur den Laien zuweiſen würde. Auch der Jurist ſollte bei jeder Rechtsprechung nur Sachverſtändiger oder Helfer in der Rechtsfindung ſein. Was der Jurist dem mit normalem Verſtand ausgerüſteten Nichtjuristen nicht mehr begreiflich machen kann, das iſt auch ſchon falſch. Und das gilt nicht nur von der Juristerei. Nicht die ziehen die Wiſſenſchaft herab, die ihr nur virtuelle Kraft zumeſſen, nicht ein Quentchen mehr, als was der Verſtand dem Verſtand beweisen kann, ſondern die ziehen ſie herab, die ſie unter organiſierte Kaſten aufteilen, ſie zum Sondergut unfehlbarer Bonzen machen und ſie mit der autoritativen Kraft der Dogmatik ausſtatten wollen — die wir bei der Theologie bekämpfen. Was jemand nicht bereit iſt, mit ſeiner Vernunft meiner Vernunft auch klar zu erweiſen oder doch glaubhaft zu machen, das glaube ich ihm nicht, mag er ſich nun unfehlbarer Papſt oder unfehlbarer Mann der Wiſſenſchaft nennen.

III.

Irrenrecht und Freiheitsrecht.

(7. August 1904.)

In dem Beiblatt der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ sind am 7. Juli d. J. die „Berichte und Anträge“ erschienen, die von den Autoritäten erstattet worden sind, welche die Regierung einvernommen hat, um Material für ein das Irrenwesen reformierendes Gesetz zu gewinnen. Im engen Rahmen — die Publikation umfaßt nur 87 Seiten — haben da eine Anzahl auferlesener Gelehrter eine Fülle wertvoller Äußerungen und Anregungen gemacht, die geeignet sind, auch in weiteren Kreisen Interesse zu erwecken.

Ich will aber hier nur an jene Ausführungen anknüpfen, die sich auf die juristische Seite des Fragenkomplexes beziehen, auf die Frage insbesondere, die ich schon wiederholt, und erst unlängst wieder in diesen Blättern, behandelt habe, wie die zwangsweise Internierung der Irren gesetzlich zu regeln sei, damit nicht Recht zu Unrecht, Wohltat zu Plage werde. Man denkt hierbei gewöhnlich nur an die Möglichkeit, es könne ein geistig gesunder Mensch widerrechtlich als irrsinnig der Freiheit beraubt werden. In Wirklichkeit umfaßt aber unsere Frage ein viel größeres Gebiet, weil einerseits ein allgemeines Interesse daran besteht, daß jedes gemeingefährliche Individuum auch wirklich interniert und unschädlich gemacht werde, weil andererseits geistige Erkrankung nicht der einzige Fall ist, der nach unserer Gesetzgebung zwangsweise Internierung erfordert und, auch wo die Notwendigkeit der Internierung zweifellos ist, doch die Grenzen zwischen Geisteskrankheit und Kriminalität nicht verwischt werden dürfen.

Und so haben wir zunächst zwei allgemeine Grundsätze: Keinem Menschen soll ohne rechtlich anerkannte Notwendigkeit die Freiheit entzogen werden, und kein Mensch soll, wenn ein Fall eintritt, in dem die Freiheitsentziehung rechtlich als notwendig anerkannt ist, in Freiheit belassen werden. Strafrechtspflege und Irrenpflege haben sich in die Durchführung dieser Sätze zu teilen. Vom Standpunkt der Irrenpflege ergeben sich also folgende Forderungen: I. Kein geistig gesunder Mensch soll als irrsinnig behandelt werden; er darf also 1. nicht unter dem Titel des Irrsinns der Freiheit beraubt werden; er darf aber auch 2. nicht unter dem Titel des Irrsinns der Strafe, die er für eine widerrechtliche Handlung verwirkt hat, entzogen werden. II. Kein Geisteskranker darf als gesund und zurechnungsfähig behandelt werden; er darf also 1., wenn er gemeingefährlich ist, nicht in Freiheit belassen werden, und er darf 2., wenn und insoweit seine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit beschränkt ist, nicht strafrechtlich behandelt werden. Oder in steter Beziehung zu unseren strafrechtlichen Einrichtungen formuliert: 1. Wie kein Unschuldiger strafrechtlich behandelt werden darf, soll kein geistig gesunder Mensch irrenrechtlich behandelt (interniert) werden. 2. Wie jeder Schuldige bestraft werden soll, soll jeder Irrsinnige, der gemeingefährlich ist, durch Internierung (oder Bewachung) unschädlich gemacht werden. 3. Die Grenzen zwischen strafrechtlicher und irrenrechtlicher Behandlung sind streng zu wahren.

Die Wichtigkeit dieser Forderungen wird, glaube ich, jeder vernünftige Kriminalist und jeder vernünftige Psychiater und überhaupt jeder vernünftige Mensch anerkennen müssen. Aber Einigkeit über die Prinzipien schließt den Streit noch lange nicht aus, er geht dann eben um ihre Durchführung. In unserem Falle bezieht er sich zunächst auf ihre Rangordnung.

Es ist gewiß richtig, was in den „Berichten und Anträgen“ gesagt wird: es werde sich „ohne folgenschwere Verletzung anderer Interessen nicht hindern lassen, daß hin und wieder ein Mensch in eine Irrenanstalt kommt, bezüglich dessen sich nachträglich herausstellt, daß der Verdacht des Irrsinns

nicht gerechtfertigt war“. Jeder menschlichen Institution haften Fehler an, und so gibt es bei keinem Schutzsystem eine „absolute Verhinderung“. Wenn es daher in den „Berichten und Anträgen“ heißt, es müsse „überhaupt der irrtümlichen Auffassung entgegengetreten werden, als ob die absolute Verhinderung jeder ungerechtfertigten Aufnahme ein unbedingtes Gebot einer geordneten Irrenpflege und die oberste Aufgabe eines Irrengesetzes wäre“, so gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder heißt das Wort „absolut“ wirklich „absolut“ und geht auf das Resultat, dann enthält der Satz eine Unterstellung, denn die Forderung einer objektiv wirklich absoluten Verhinderung wäre keine „irrtümliche Auffassung“, sondern, wenn sie ernstlich gemeint ist, ein „absoluter Blödsinn“. Oder das Wort „absolut“ heißt nicht „absolut“ oder geht nur auf die Intention, so daß es ganz entfallen oder durch einen Ausdruck wie „tunlichst“ ersetzt werden kann, dann muß der aufgestellte Satz entschiedenen Widerspruch hervorrufen. Ja, die Verhinderung jeder ungerechtfertigten Aufnahme ist ein unbedingtes Gebot einer geordneten Irrenpflege, und sie ist die oberste Aufgabe eines Irrengesetzes. Gebote und Aufgaben bedeuten aber Ziele — Ziele, die, wenn sie auch nicht immer erreicht werden können, doch immer angestrebt werden müssen. Das beste Gesetz wird, weil es auf menschliche Arbeit gestellt ist, eine gewisse Fehlergrenze haben; die beste Strafrechtspflege wird nicht „absolut“ verhindern können, daß auch einmal ein Unschuldiger bestraft wird — aber wehe, wenn der Gesetzgeber in ernstesten Dingen Vollkommenheit gar nicht anstrebt, wenn er sich etwa sagt: die Erfahrung zeigt, Justizmorde lassen sich doch nicht ganz verhindern, also drauf los, ein paar mehr oder weniger, das bleibt sich schon egal! Jene Verhinderung ist um so sicherer die oberste Aufgabe eines Irrengesetzes, als gerade sie es ist, um derentwillen ein Spezialgesetz unerläßlich erscheint. Um den Irren internieren zu können, dazu hat man bisher kein Irrengesetz gebraucht, und so würde der Mangel eines Irrengesetzes auch fürderhin der Internierung der Irren nicht im Wege stehen. Ihre Behandlung und Pflege aber bedürfte nicht dringender

eines Gesetzes, als etwa die Behandlung und Pflege der Krebskranken oder auch der Fiebernden eines solchen bedarf, wenn nicht eben das Moment der zwangsweisen Freiheitsentziehung hinzuträte und besondere Schutzmaßregeln nötig machte, Schutzmaßregeln für die Kranken und die — Gesunden.

Wenn daher in den „Berichten und Gutachten“ gesagt wird, die beiden Rücksichten, um die es sich handelt, stünden in einem gewissen Gegensatz, die Leichtigkeit der Aufnahme erfordere Befreiung von Formalitäten, die Unanfechtbarkeit der Aufnahme aber das Gegenteil, so ist die Sachlage präzise formuliert. Aber „die Entscheidung, welche Rücksicht die überwiegende zu sein hat“, wird doch ganz anders ausfallen müssen als in den „Berichten und Gutachten“. Dort heißt es, die Entscheidung werde „leicht zu fällen sein, wenn wir uns klar machen, welche schädlichen Folgen die Verletzung der einen oder der anderen (Rücksicht) nicht etwa nur der Theorie nach haben könnte, sondern in Wirklichkeit hat“. Auch dieser Satz wäre unanfechtbar, wenn nicht, wie aus den folgenden Ausführungen über Statistik und Zeitungsberichte zu entnehmen ist, der Ausdruck „schädliche Folgen“ rein statistisch gemeint wäre. Die Statistik ist aber, sofern ihre Resultate nicht aufgelöst werden bis zur Verflüchtigung, überhaupt ein sehr zweifelhafter Behelf. Schäden, die durch Geisteskrante gestiftet werden, sind Unglücksfälle, sehr bedauerliche Unglücksfälle, aber immerhin Unglücksfälle. Die Zwangsinternierung eines geistig gesunden Menschen unter dem Titel geistiger Erkrankung aber ist ein Unrecht — und Unglück und Unrecht sind inkommensurable Größen. Der Gesetzgeber mag mit Unglücksfällen rechnen — das Unrecht aber muß er mit allen Mitteln zu vermeiden suchen, auch auf Kosten der Unglücksstatistik. Er darf sich nicht bei dem Gedanken beruhigen, daß die Internierung geistig Gesunder aus Irrtum, Unwissenheit, Fahrlässigkeit, Verbrechen eine statistische Notwendigkeit sei — er muß dagegen ankämpfen, so gut er kann. Und mögen die ungerechtfertigten Internierungen tatsächlich viel seltener sein, als „einige verschrobene Köpfe“ meinen, dem Gesetzgeber dürfen sie nie eine quantität

négligeable sein, er muß in der Tat ihre Möglichkeit zu bekämpfen suchen.

Daß es sich bei diesen Dingen nicht um rein theoretische Meinungsdivergenzen handelt, zeigt sich ganz klar dort, wo jenes Gutachten, von dem ich bisher gehandelt habe, von allgemeinen Betrachtungen zu besonderen Vorschlägen übergeht. Das Gutachten ist verfaßt von Prof. Dr. J. Wagner, einem Manne, gleich verehrungswert als Gelehrter wie als Mensch. Und doch fordert es in seinen Grundzügen und in vielen Details zum Widerspruch heraus, so gewiß es auf gründlichster Sachkenntnis beruht und sicher mit strengster Gewissenhaftigkeit erstattet ist. Aber die ganze Frage ist eben einseitig, vom Standpunkt des Psychiaters aus behandelt, und diesem ist es in erster Linie um die Kranken zu tun, und die Sorge um die Gefunden tritt ihm erst an zweite Stelle.

So erscheinen — wenn wir uns an die Reihenfolge der Ausführungen des Gutachtens halten — die Erleichterungen, die bei der Abgabe in die Irrenanstalt gewissen Verwandten zugestanden werden sollen, höchst bedenklich, und wenn das Gutachten bei den im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten verwandtschaftliche Gefühle präsumiert, müssen wir gerade bei solchen Personen mit der Möglichkeit einer aus der Zwangsgenossenschaft des gemeinsamen Haushaltes resultierenden Abneigung rechnen, und aus solcher entwickelt sich bei Manchen nur zu leicht der Wunsch und das Streben, sich eines unbequemen Hausgenossen zu entledigen.

Wenn verlangt wird, der Arzt, dessen Zeugnis die Grundlage einer Internierung bilden soll, dürfe mit dem Begutachteten nicht verwandt sein, so trägt diese Forderung dem eben angedeuteten Moment vielleicht Rechnung — viel wichtiger aber schiene noch die Forderung, daß der Arzt mit dem Antragsteller nicht verwandt sein dürfe. Die Pflicht der Anstalten aber, jede Internierung der Behörde anzuzeigen, darf gar keiner Ausnahme unterliegen. Es ist ganz unerfindlich, warum diese Anzeigepflicht für öffentliche Anstalten entfallen

folll — und im höchsten Grade bedenklich ist der Antrag, die Anzeigepflicht in jenen Fällen auszuschalten, in denen der Eintritt in die Anstalt freiwillig erfolgt ist. Wenn auch diese Anzeigepflicht wirklich „eine Erschwerung des freiwilligen Eintrittes bewirken“ sollte, so könnte dieser Umstand doch nicht gegen die absolute Anzeigepflicht geltend gemacht werden. Was tun willensschwächere Personen unter dem Druck ihrer Umgebung nicht alles „freiwillig“ — ganz abgesehen davon, daß eine solche Ausnahme immer eine breite Pforte für Ausflüchte, Unwahrheiten und Verheimlichungen bilden wird.

Was aber die Hauptsache ist und was uns als unerläßliche Forderung eines anständigen Irrengesetzes erscheint: solch eine wichtige, einschneidende, furchtbare Maßregel, wie es die Internierung eines Menschen in einer Irrenanstalt ist, darf nicht auf Grund eines beliebigen schriftlichen Attestes erfolgen. Es gibt keinen Stand der Welt, dessen Mitgliedern man ohne weiteres das Recht einräumen könnte, mit ein paar hingeschmierten Zeilen einen Mitmenschen der Freiheit zu berauben und ihn einfangen zu lassen, wie man einen tollen Hund einfängt. Nicht den Priestern und nicht den Juristen und nicht den Philosophen und nicht den Technikern und auch nicht den Ärzten kann man ein solches Recht einräumen. Und wenn in der Not des Augenblicks ein solcher Notbehelf unabweisbar erscheint — dann muß nachträglich die vollste, hellste, durchleuchtete Öffentlichkeit die Gewißheit geben, daß keine Schlampererei, keine Trottelei, keine Lumperei geschehen sei. Freilich, manche Psychiater finden eigentlich gar nichts Besonderes dabei, wenn ein Gesunder aus Versehen ins Irrenhaus gesperrt wird, sie erzählen uns, wie human es dort zugehe, und bezeichnen das als „laienhafte Vorstellung“, wenn man eine solche ungerechte Internierung für ein ganz besonderes Unglück hält. Ich will nicht darauf hinweisen, daß manchmal ganz andere Schilderungen über die Zustände in Irrenhäusern in die Öffentlichkeit dringen, ich will nicht geltend machen, was für Dinge uns schon von einzelnen Psychiatern als wissenschaftliche Errungenschaften aufgetischt worden sind — hat uns doch Herr Möbius

die psychopathische Veranlagung Goethes bewiesen —, ich will nur eines sagen: für die Laien sind die Ärzte, ist die Arzneiwissenschaft, ist die Welt da. Und auf unsere laienhaften Vorstellungen kommt es an, wo es sich um unseren Laienbalg handelt.

Da nützt kein vornehmes Nasentrümpfen und kein gelehrtes Geheimtun und kein bonzenhaftes Fachsimpeln. Man frage einen Menschen, welche Möglichkeit ihm furchtbarer erscheint: von einem Irren, der frei herumläuft, behelligt, meinetwegen angefallen zu werden, oder widerrechtlich selber in eine Irrenanstalt gesperrt zu werden! Und man frage einen Menschen, was er vorziehen würde: unter falschem Verdachte des Mordes in den Kerker geworfen zu werden, oder unter falschem Verdacht des Irrseins in das Irrenhaus gesperrt zu werden. Ich glaube, jeder Vernünftige wird die Eventualität des Kampfes mit dem Irren der Eventualität des Kampfes mit Irrenarzt und Irrenwärter vorziehen, jeder Rechtliche wird lieber gegen den Verdacht des Mordes ankämpfen wollen, gegen den er sich mit seiner Vernunft zur Wehre setzen kann, als gegen den Verdacht des Irrsinns, dem er wehr- und waffenlos gegenübergestellt wird, weil man ihm die einzige Waffe, die es in ehrlichem Streite gibt, seinen Verstand, nicht gelten läßt. Schrecklich laienhaft vielleicht — aber rein menschlich! Und darum muß ein Gesetz, das auf Menschlichkeit beruhen soll, dieser Auffassung der Menschen Rechnung tragen und vollste Öffentlichkeit für das Verfahren gewähren, mittels dessen ein Mensch als irrsinnig der Freiheit beraubt werden soll.

Und wenn uns gesagt wird, der „Defensor libertatis“ dürfe, wenn man ihn überhaupt für nötig erachte (!), „nicht eine von der Wahl des Kranken . . . abhängige Person sein, weil dadurch nur der gegenseitigen Verhezung . . . Tür und Thor geöffnet wäre“, so sage ich, dem Kranken muß das Wahlrecht zugestanden werden, weil es eine Ungeheuerlichkeit wäre, es ihm zu nehmen. Die entgegengesetzte Auffassung ist eben nur erklärlich, wenn man jeden Internierten schon von vornherein für irrsinnig hält; ich meine aber, man muß so lange mit

der Möglichkeit rechnen, daß er gesund sei, bis das Gegenteil außer Zweifel gestellt ist. Denn die Tendenz mancher Psychiater, möglichst viele Menschen und womöglich überhaupt alle Nichtpsychiater zu Verrückten zu stempeln, eine Tendenz, der wir auch den aberwitzigen Satz verdanken, jede Entfernung vom normalen Durchschnitt sei Krankheit, müssen wir ebenso entschieden bekämpfen, wie wir das Bestreben von Staatsanwälten, wie Ferriani, bekämpfen, die am liebsten alle Menschen mit Ausnahme der Staatsanwälte als Verbrecher erklären möchten. Und wenn uns gesagt wird, am besten würden sich zu jenen Defensoren „ständig bestellte Funktionäre“ eignen, so sage ich, solche eignen sich am schlechtesten dazu, so wie sie sich auch am schlechtesten zur Verteidigung eines Angeklagten eignen würden; sie würden sich der Sache meist nur lässig annehmen, zu leicht die äußeren Mäuren der Ärzte und die Phraseologie der „Wissenschaft“ annehmen und eine Ambition darein setzen, von den „Fachleuten“ als ebenbürtige „Kollegen“ anerkannt zu werden.

Und so undiskutierbar dem Gutachten der „von minder kompetenter Seite“ gemachte Vorschlag einer Laienjury erscheint, so notwendig läßt gerade das Gutachten diesen Vorschlag erscheinen, weil es zeigt, wie einseitig befangen selbst hochgebildete „Fachleute“, wie der Verfasser des Gutachtens einer ist, in diesen Fragen sein können. Und die fachmännische Grobheit und die fachmännische Überhebung sollte man in solchen Fragen, die so nahe die Allgemeinheit berühren, überhaupt zu Hause lassen.

Man zitiert oft spöttisch den Witz von der durch keine Fachkenntnis getrübbten Unbefangenheit des Laien. Nun, zum Urteilen ist diese Unbefangenheit wichtiger als die Fachkenntnis. Der Fachmann soll Berater und Helfer sein, der Laie aber soll das Recht finden. Und ob jemand seiner natürlichen Freiheitsrechte verlustig werden soll, das ist eine Rechtsfrage.

Ich will mich hier nicht mit dem Problem beschäftigen, wo die Grenzen sind, an denen der Fachmann aufhört, Fachmann zu sein, auch nicht mich in die Untersuchung einlassen,

ob nicht der Wert der fachmännischen Qualität oft ungebührlich überschätzt wird. Die Frage ist sehr schwierig und heikel, und wer sie anschneidet, darf sich gefaßt darauf machen, daß ihm Unterstellungen und Verdächtigungen nur so an den Kopf fliegen. Ich will diesmal nur eines sagen: Fachkenntnis ist natürlich unerläßlich, um Fachfragen zu beantworten. Aber Fachkenntnis ist nur ein Teil dessen, was dazu erforderlich ist. Es sind hiezu nicht minder unerläßlich: Verstand und Charakter. Was nützt alle Fachkenntnis, wenn der Mann ein Esel ist, und was nützen alle Fachkenntnisse, wenn er besangen, voreingenommen oder geradezu ein Lump ist. In Verstand, Unständigkeit und Unbesangenheit gibt es aber noch keine Fachmänner, da darf jeder beanspruchen, Fachmann zu sein, und jeder kann da den Fachmann überprüfen und korrigieren. Und ist der Fachmann ein Esel oder ein Lump, so bleibt er ein Esel und ein Lump, und sein Gutachten ist trotz aller Fachkenntnisse keinen Schuß Pulver wert. Ist aber ein Mensch klug und anständig, dann wird ihm der Fachmann seine Fachkenntnisse leicht nutzbringend vermitteln können.

Freilich hat nun der Laie kein Patent darauf, klug und anständig zu sein, wie ja diese Qualitäten auch reichlich dem Fachmann zukommen können. Aber man darf nicht den Fachmann deshalb, weil bloß er das eine der drei Erfordernisse originär besitzt, zum unfehlbaren Wozgen in der dreifachen Richtung erheben. Denn auf Zubilligung von Verstand und Unständigkeit hat er nicht um ein Jota mehr Anspruch als der Laie — und daß die Verhältnisse des Lebens den Fachmann gar oft auch zum Parteimann machen, daß er nur zu leicht besangen wird in allem, was die vermeintlichen Errungenschaften seiner Wissenschaft, was die Machtsphäre und die Interessen seines Standes betrifft — das haben wir Laien ja täglich Gelegenheit zu beobachten.

Und so verlangen wir in der Tat: darüber, ob ein Mensch wegen Irrsinns der Freiheit beraubt werden darf, darüber sollen unabhängige Laien entscheiden, nicht Ärzte und nicht Beamte — sondern „dumme Laien“, genau so, wie sie darüber ent-

scheiden, wenn ein Mensch wegen Verbrechens der Freiheit auf längere Zeit beraubt werden soll. Gerade dieses Prinzip ist aber auch geeignet, fruchtbar gemacht zu werden für die Verwirklichung jener anderen Postulate, die wir für ein wohlgeordnetes Irrenrecht aufgestellt haben, insbesondere für die Regelung der Beziehungen von Strafrechtspflege und Irrenpflege. Gerade in dieser Richtung enthalten die „Berichte und Anträge“ so beachtenswerte Anregungen, daß sie eine näher eingehende Behandlung verdienen.



IV.

Irrenpflege und Strafrechtspflege.

(14. August 1904.)

Kein Gesunder soll wegen angeblichen Irrsinns der Freiheit beraubt werden. Aber es soll auch kein Gesunder wegen angeblichen Irrsinns der Freiheitsstrafe entzogen werden, die er nach den Gesetzen etwa verwirkt hat. Auch das ist ein Postulat des Rechtsgefühls. Gewiß wäre es besser, wenn der Staat in manchen Fällen, in denen er heute straft, gar keine Strafe festsetzen würde, und gegen die Ungemessenheit des ganzen Systems unserer Freiheitsstrafen sind schon sehr gewichtige Einwendungen erhoben worden. Aber wenn der Staat einmal straft, dann muß er gleichmäßig strafen, wenn er strafweise interniert, muß er gleiche Strenge gegen alle walten lassen.

Als ich vor so und so vielen Jahren zum erstenmal über das „Recht im Irrenwesen“ schrieb, da habe ich einen Fall erwähnt, der sich nicht lange vorher ereignet hatte. Die Prostituierte Katharina Steiner war wegen Ermordung ihrer Kollegin Ballogh verurteilt worden. Nach Jahren stellte sich nun heraus, den Mord habe der Sohn eines — Staatsanwaltes begangen. Katharina Steiner wurde nun natürlich aus der Strafhaft entlassen, der Sohn des Staatsanwaltes aber kam — ins Irrenhaus. Die Gerichtsärzte mußten zugeben, daß offenbar Simulationserscheinungen vorliegen; sie fanden aber, der Mörder sei doch irrsinnig, er simuliere nur zu dem Irrsinn, den er habe, weil er eben nicht wisse, daß er irrsinnig sei, auch noch Irrsinn dazu, den er nicht habe. Ich weiß nicht, was aus dem Mörder schließlich geworden ist, vielleicht ist er längst in unbezweifelbarem Stadium des Irrsinns gestorben. Eines aber weiß ich: für einen Hausierer hätte man eine solche Theorie,

wie man sie für den Sohn des Staatsanwaltes ausgeheckt hatte, nicht erfunden. Und ich weiß auch, daß, wenn die Aufmerksamkeit der Behörden auf homosexuelle Verirrungen gelenkt wurde, an denen „Bornehme“ und „gemeine Leute“ beteiligt waren, wiederholt das Verfahren gegen jene wegen psychopathischer Veranlagung eingestellt wurde, während man diese einfach abstrafte. Das sind aber empörende Niederträchtigkeiten, unwürdig eines Staates, der sich zu dem Wahrspruch bekennt: *Justitia fundamentum regnorum*.

Doch was krame ich da in meinen Erinnerungen nach ein paar Beispielen! Hier kann es doch kein Ableugnen mehr geben! Nicht von „minder kompetenter Seite“ wird derlei behauptet, nicht unberufene Laien drängen sich da mit unverständenen Fällen und unerbetenen Ratschlägen vor. Von „kompetentester Seite“, von einer Elite von Fachmännern, von einer hochangesehenen Fakultät haben wir es vor wenigen Wochen aussprechen hören, daß die Angehörigen der sogenannten „besseren“ Stände sich sehr oft dem strafenden Arm der Gerechtigkeit zu entziehen wissen und wegen „moral insanity“ straffrei bleiben, wo arme Teufel eingesperrt werden.

Das eine oder andere Mal mag sich das in öffentlicher Gerichtsverhandlung abspielen, die Fakultät hat aber offenbar nicht solche Fälle in erster Linie vor Augen, und gemeiniglich geschieht derlei, wenn es geschieht, schon in einem früheren Stadium, ohne daß es überhaupt zu einer Gerichtsverhandlung kommt. Das geheime Vorverfahren, das Stadium der „Vorhebungen“ insbesondere ist es, wo derlei sich am leichtesten ereignen mag, wo unbequeme Anzeigen auf Nimmerwiedersehen in der Registratur verschwinden können. Wir „Unberufenen“ werden die Frage nicht zu lösen vermögen, auf welche Weise, wenn das geschieht, was nach Annahme der Wiener medizinischen Fakultät so oft geschieht, daß nämlich ein Gesunder, weil er von Stand oder von Familie ist, als geisteskrank der Justiz entzogen wird — auf welche Weise da Ärzte und Behörden zusammenwirken. Aber das ist ja für unsere Frage auch ziemlich gleichgültig.

Sicher ist zunächst, daß wir hier die beteiligten Organe nicht mit bloßem Unverstand entschuldigen können — warum sollten sie dümmer sein, wo es sich um Reiche und Bornehme handelt, als wo es Armen oder Geringen an den Leib geht? Hier also geschehen zweifellos Lumpereien. Ob nur Lumpereien bei Ärzten oder auch bei Behörden — das ist schließlich nicht entscheidend. Jedenfalls ohne Lumperei von Ärzten geht die Sache — in dieser Form — überhaupt nicht.

Wie, müssen wir da zunächst fragen, also hier geschehen zweifellos Lumpereien von Ärzten, wo es sich darum handelt, Verbrecher der Strafe zu entziehen — ja, warum sollen sie dann, wie man uns mit Emphase versichert, ausgeschlossen sein, wo es sich handelt, Gefunde der Freiheit zu berauben — und dafür ihren Angehörigen „Freiheit“ zu verschaffen? Ist denn jenes etwa weniger gemein als dieses oder dieses weniger lukrativ als jenes?

Doch das ist nur eine Nutzenanwendung, die sich hinsichtlich jener anderen Frage nach Internierung Gesunder aufdrängt, nur ein Argument gegen diejenigen, die es für eine Beleidigung des Standes der Ärzte halten, wenn man mit der Möglichkeit rechnet, daß, wie Päpste, Kaiser und Könige, Minister, Beamte, Priester, Philosophen, Juristen, Theologen schon Lumpereien begangen haben und noch begehen werden, auch bei Ärzten derlei vorkommen könne. Aber haben wir in jener anderen Frage öffentliche Verhandlung vor einer Laienjury gefordert, falls jemand wegen Irrens interniert werden soll, so verlangen wir hier öffentliche Verhandlung vor einer Laienjury, wenn jemand wegen Irrens straffrei bleiben soll.

Für gewisse Fälle ist das ja schon gesetzlich durchgeführt — könnte man meinen. In den Straffällen, die zur Kompetenz des Schwurgerichtes gehören, entscheiden allerdings Geschworne über die Schuld und hiemit, auch wenn keine eigene Zusatzfrage nach Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit gestellt worden ist, zugleich auch über die Frage der geistigen Gesundheit des Angeklagten. Aber über die Unschuld entscheiden sehr oft nicht

die Geschwornen, sondern es entscheidet der Staatsanwalt, indem er die Anzeige einfach „hinterlegt“, oder es entscheidet das Gericht, indem es die Voruntersuchung mittels einfachen „Beschlusses“ unter Vermeidung jeder Öffentlichkeit „einstellt“.

Und auch wo die Geschwornen entscheiden, entscheiden sie durchaus nicht immer getrennt über die objektive Frage nach der Tat und über die subjektive Frage nach der Zurechenbarkeit, sondern ihr „Nein“ als Antwort auf die Hauptfrage kann ebenso heißen, daß sie die Täterschaft negieren, wie es heißen kann, daß sie die psychische Verantwortlichkeit des Täters bestreiten.

Wenn wir also an die bestehende Institution des Schwurgerichtes anknüpfen wollen, so müssen wir selbstverständlich zunächst fordern, daß, so wie die Begehung eines Delikts in einer Druckschrift die Kompetenz des Schwurgerichtes begründet, die Devolution an das Schwurgericht eintrete, wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens strafausschließende Geistesstörung des Täters behauptet wird, wobei, um gewisse Manöver zu verhindern, die Entscheidung über die Schuld wieder an den ordentlichen Richter zurückfallen mag, wenn die Geschwornen die Frage nach Geistesstörung verneinen. Wir müssen aber auch weiter verlangen, daß, wo bei einem der Behörde bekanntgewordenen Delikt Irrsinn des Täters in Frage kommt, über den Irrsinn in öffentlicher Schwurgerichtsverhandlung und nicht bei der Polizeidirektion, im Bureau des Staatsanwaltes oder in geheimer Sitzung des Gerichtshofes oder der Ratskammer entschieden werde. Und wir müssen schließlich begehren, daß über die Tatfrage und über die Frage strafausschließenden Irrsinns stets besonders entschieden werde, daß also, wo Irrsinn angenommen werden könnte, nicht nur die bezügliche Zusatzfrage wirklich zu stellen sei, sondern daß die Frage nach Irrsinn auch dann immer ausdrücklich beantwortet werden müsse, wenn die Tatfrage verneint wurde, weil ja bei Verneinung der Hauptfrage auch dann, wenn eine eigene Zusatzfrage auf Irrsinn wirklich gestellt worden war, die doppelte Möglichkeit besteht, daß die Geschwornen mit dem „Nein“ die Tat

verneinen wollten, oder daß sie mit dem „Nein“ die Zurechenbarkeit verneinen wollten.

So würde sich die Sache darstellen, wenn man, von unserer Geschworneneinrichtung ausgehend, einer nach den Geschwornenlisten gebildeten Geschwornenbank die Entscheidungen über die Fragen der Entmündigung und der Internierung wegen Irrensinn zuweisen, dort aber, wo ein Delikt in Frage kommt, diese Entscheidungen mit dem Ausspruch über den Tatbestand verbunden wissen wollte.

Das hätte gewiß zweifellose Vorteile. Vor allem den Vorteil, daß jede Kompetenzkränkelerei und jede Möglichkeit einander widerstreitender Sentenzen verschiedener Organe vermieden wäre. Solche Erscheinungen, wie Prof. Wagner sie auf Seite 132 der „Berichte und Anträge“ konstatiert, müßten doch auf alle Fälle unmöglich gemacht werden. Prof. Wagner führt an der genannten Stelle als bedauerliches Resultat von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gerichtsarzten und Irrenanstaltsärzten an: „Der vom Gericht wegen Geistesstörung außer Verfolgung gesetzte Verbrecher wird aus der Irrenanstalt, die ihn für gesund befindet, binnen kurzem entlassen und bildet sofort neuerdings eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft.“ So wie aber Gerichtsarzt und Anstaltsarzt sich jeder erfolgreich seinen Kopf aufsetzt, könnte auch Verbrecherjury und Irrenjury jede ihren Kopf aufsetzen, wenn man beide als verschiedene Organisationen nebeneinanderstellt, und die Jury des Schwurgerichtes würde es sich kaum nehmen lassen, einen, den sie für irrsinnig hält, durch einfache Verneinung der Tatfrage freizusprechen, wenn er auch von der Irrenjury noch so energisch für gesund erklärt worden ist.

So möchte es mir denn in der Tat zunächst scheinen, es würde die wenigsten Schwierigkeiten machen, das Verdikt über Irrensinn einer Jury zuzuweisen, die ihrer Organisation nach identisch ist mit unserer bestehenden Geschworneneinrichtung — so reformbedürftig diese selbst in wesentlichen Punkten sein mag.

Nur so gewinnen wir auch die wünschenswerte Einheit und die nötige Stabilität — und nur so auch die erforderliche Basis

dafür, daß jeder, der gemeingefährlich ist, auch wirklich interniert werde. Denn das, was uns Prof. Wagner erzählt, ist ja doch ein recht trauriger Beleg für die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes. Auf Grund des Gutachtens der Gerichtsärzte spricht — um den Fall kraß zu formulieren — das Schwurgericht einen Mörder frei, weil die Geschwornen ihn für irrsinnig erklärt haben — und die Irrenanstalt läßt den ihr eingelieferten Mörder wieder aus, weil man ihn dort für gesund hält!

Der Vorschlag nun, den Prof. Wagner macht, dieser ungeheuerlichen Eventualität einfach damit vorzubeugen, daß man zwischen Irrenanstalt und Strafanstalt einen „neutralen Boden“ schaffe, dürfte, so beachtenswert er an sich ist, doch gerade für unseren Fall nicht immer die wünschenswerte Abhilfe vermitteln. Wo das Verfahren auf Grund des Gutachtens der Gerichtsärzte gar nicht bis zur Verhandlung gediehen ist, ist ja auch das Delikt objektiv gar nicht festgestellt — und der Anstaltsarzt könnte ja doch mit seiner von der Ansicht des Gerichtsarztes abweichenden Meinung auch recht haben! Wie kann man aber einen Mann, der vielleicht unschuldig und gesund ist, in solch eine „neutrale Anstalt“ sperren?

Nein, die Sache liegt so, daß, wie man den Anstaltsärzten nicht das Pouvoir einräumen darf, mit ihren Attesten die Menschen zur Internierung zu verurteilen, man ihnen auch nicht das Recht einräumen darf, mit ihren Attesten die einmal internierten Menschen wieder auf ihre Mitmenschen loszulassen, ein Recht, das ihnen die „Berichte und Anträge“ freilich als etwas Selbstverständliches vindizieren. Es ist also zu fordern, daß, wie nur die Jury über Geisteskrankheit und Internierung entscheiden soll, dann, wenn sie einmal entschieden hat, daß Geisteskrankheit und Gemeingefährlichkeit vorliegen, auch nur ihr zustehen soll, zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen der zwangsweisen Internierung wieder erloschen seien. Nur so läßt sich erreichen und durchführen, daß jeder Geistesranke, der gemeingefährlich ist, auch wirklich interniert sei, und doch die all-

gemeine Rechtsicherheit nicht gerade dort gefährdet werde, wo es sich um ein so wichtiges Gut wie die Freiheit und um ein so notwendiges Übel wie die Strafrechtspflege handelt.

Zimmer hätte also die Jury über Entmündigung und Notwendigkeit der Freiheitsentziehung zu entscheiden. Wo die Frage im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verfolgung auftritt, würde aber der Ausspruch der Jury über die Tat zugleich ein Substrat für ihren Ausspruch über die Gefährlichkeit des Täters und über die Notwendigkeit der Internierung bilden. Und hier wäre auch der Punkt, wo eventuell eine Institution eingegliedert werden könnte, für die Prof. Benedikt, zuerst in der „Allg. österr. Gerichts-Zeitung“ und dann in einem Spezialantrag der „Berichte und Anträge“, eingetreten ist. Diese Institution ist die „verschärfte Vormundschaftserklärung“, die Entmündigung unverbesserlicher Individuen unter gleichzeitiger Verhängung von Verwahrungshaft.

So richtig in der Theorie das ist, was Professor Benedikt wider die zeitliche Beschränkung der Strafdauer bei unverbesserlichen Verbrechern sagt, so vieles sich dafür anführen läßt, daß man Individuen, die einmal als gemeingefährlich erkannt worden sind und die man für unverbesserlich halten muß, nicht so ohne weiteres auf die Gesellschaft loslassen soll — so darf man sich doch nicht verhehlen, daß es eine furchtbare Waffe ist, die man der Gesellschaft gegen Menschen, die sich bei ihr mißliebig gemacht haben, in die Hand gibt, wenn man ihr gestattet, jemand nicht etwa darum zu internieren, weil er Verbrechen begangen hat — sondern weil man ihm Verbrechen zutrauen darf. Nur wo es sich wirklich um krankhafte Veranlagungen handelt, könnte man ihr eine solche Befugnis zugestehen; nie aber dürfte ein solches Recht einer Administrativbehörde eingeräumt werden — auch hier könnte es höchstens die öffentlich tagende Jury sein, die man mit so weitgehender Macht bekleiden möchte.

Zu der Frage freilich, ob man in der Tat die Jury, die über Irrsinn und Internierung von Irren abzusprechen hätte, unserer Schwurgerichtsinstitution angliedern könnte und sollte,

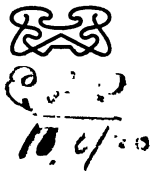
möchte ich in diesen Zeilen nicht endgültig Stellung nehmen. Nur eines aber möchte ich ausdrücklich bemerken, so selbstverständlich es an sich ist. Auf Personen, die sich freiwillig in eine Irrenanstalt zurückziehen wollen, hätte die aufgestellte Forderung keine Anwendung, solange sie wirklich freiwillig und frei in der Anstalt bleiben. Hinsichtlich solcher Personen würde zunächst die Anzeige an die Behörde und die Kontrolle durch die Behörde genügen. In dem Augenblick aber, wo die freiwillige Internierung zu einer erzwungenen wird, das ist, wo man dem, der aus freiem Willen in die Anstalt gegangen ist, nicht mehr gestatten wollte, sie nach freiem Willen zu verlassen, müßte auch die Entscheidung der Jury angerufen werden. Einen in die Zukunft fortwirkenden Verzicht auf die Freiheit kann die Rechtsordnung nicht anerkennen.

Was aber die erhobenen Bedenken gegen die nachteilige Einwirkung der öffentlichen Prozedur auf den Gesundheitszustand der Kranken betrifft, so haben wir dieses Moment ja auf allen Kliniken, denn ob die Zuhörer Studenten oder Laien sind, kann auf den Gesundheitszustand des Kranken ja doch nicht von Einfluß sein. Und wenn den Kranken die Aufregungen nicht schaden, die ihnen daraus erwachsen, daß man sie gegen ihren Willen, oft mit Gewalt oder allen Mitteln der List, „einbrachte“ — dann werden sie auch die Aufregungen, die sich aus der öffentlichen Verhandlung für sie ergeben, noch ungefährdet ertragen können. Wenn einer nicht freiwillig ins Irrenhaus geht, gilt das Einfangen und Hineinlocken als eine Notwendigkeit. Nun, die öffentliche Verhandlung gehört dann eben auch zu den notwendigen Voraussetzungen erzwungener Internierung.

Und nochmals sage ich, nicht Feindseligkeit gegen die Ärzte, nicht ein besonderes Mißtrauen gegen sie ist es, das diesen Vorschlägen und Forderungen zugrunde liegt. Aber nur volle Öffentlichkeit vermag den Laien und den Ärzten die wünschenswerte Sicherheit zu bieten. Von den Ärzten erhoffen wir in Leiden Heilung und Linderung für uns und die Unseren — und wer ist ihnen nicht schon zu Dank verpflichtet worden? Aber nicht damit kann man ihnen diese Gesinnung betätigen,

daß man ihnen recht gibt, wo sie unrecht haben, wo sie mit der öffentlichen Meinung in Widerstreit geraten müssen, sondern nur damit, daß man sich an ihre Einsicht wendet, klarzustellen sucht, was unklar erscheint, und sie warnt, mehr für sich in Anspruch zu nehmen, als ihnen zugestanden werden kann.

Als seinerzeit der Breslauer Professor Reisser die unqualifizierbaren Experimente, die er an ihm anvertrauten Kranken mit Syphilisserum gemacht hatte, in staunenswerter Naivetät veröffentlichte, da hüllten sich die meisten Ärzte in Schweigen. Jetzt sind in dem Falle eines Berliner Arztes, der nicht viel Schlimmeres getan hatte als seinerzeit Reisser, die eigenen Kollegen es gewesen, die vernehmlich und entschieden gegen die willkürlichen Experimente protestiert haben, deren ihr Standesgenosse sich rühmte. Wenn an dieser veränderten Haltung der Ärzte einen kleinen Anteil diejenigen haben, die seinerzeit gegen Professor Reisser anklagend ihre Stimme erhoben hatten, dann haben sie die wahren Interessen der Ärzte viel besser und wirksamer vertreten als jene, die gern beschönigt gesehen hätten, was sich nicht beschönigen läßt, und gern verschwiegen hätten, was nicht verschwiegen werden darf. Denn es gibt nur ein Heilmittel für die Schäden der menschlichen Organisationen, und das ist die Öffentlichkeit.



10. 1/10

